

Gebührensatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund von Art. 1,2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (BVBl. S. 40), folgende Satzung.

§ 1 Gebühren und Auslagen

1. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die das Archiv benutzende Person veranlasst sind, Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

1. Für die Direktnutzung der Archivalien im Stadtarchiv betragen die Gebühren (Beratung, Ermittlung, Vorlage und Reponierung von Archivalien)

pro Tag	15,00 Euro
pro Monat	40,00 Euro
pro Jahr	120,00 Euro

2. Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Transkriptionen und Abschriften, Auskünfte aus Standesamtsunterlagen, die Versendung von Archivgut und sonstige Äußerungen und Tätigkeiten werden bei Beanspruchung Gebühren in Höhe von 30 Euro je angefangener halber Stunde erhoben. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Recherchen durch das Archivpersonal.

§ 3 Reproduktionsentgelt

1. Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. Reproduktionen von Archivalien können nur angefertigt werden, soweit deren Erhaltungszustand nicht gefährdet ist. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht. Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (siehe § 4).
Ermäßigungen nach § 3 Pkt. 2.2.c) und 2.3.d) erhalten
- Personen, die sich in einer Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule befinden,

- Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert sind,
- Personen, die Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen,
- Personen, die Alterseinkünfte beziehen,
- Personen, die über eine auf sie ausgestellte und gültige Ehrenamtskarte verfügen.

Der Ermäßigungsgrund ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Bei Reproduktionsaufträgen, die mit Rechercharbeiten des Archivpersonals verbunden sind, fallen zusätzlich Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 an. Es besteht kein Anspruch auf die Ermittlung der gesuchten Vorlage durch das Archivpersonal.

2. Reproduktionen aus der Literatur

2.1 Fotokopien, die vom Benutzer selbst angefertigt werden

- | | |
|----------------|-----------|
| a) DIN A 4 s/w | 0,20 Euro |
| b) DIN A 3 s/w | 0,50 Euro |

2.2 Fotokopien, Ausdrucke und Scans, die vom Stadtarchiv hergestellt werden

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) DIN A 4 | 1,50 Euro |
| b) DIN A 3 | 3,00 Euro |
| c) DIN A 4, ermäßigt | 0,75 Euro |
| d) DIN A 3, ermäßigt | 1,50 Euro |

3. Digitalisierung von Archivgut oder Bereitstellung von digitalisiertem Archivgut, ausgenommen Standesamts- und Melderegister

Die Bereitstellung und Übermittlung digitaler Reproduktionen erfolgt per E-Mail, Datenaustauschdienst oder CD-ROM.

- | | |
|---|------------|
| a) Mindestgebühr (enthält 5 Dateien, maximal 100 Aufnahmen) | 10,00 Euro |
| jede weitere Datei | 1,00 Euro |
| b) Brennen auf CD | 5,00 Euro |
| c) Die Übermittlung per E-Mail oder Datenaustauschdienst ist gebührenfrei | |

4. Reproduktionen aus den Standesamtsregistern, die aufgrund exakter und richtiger Angaben der beauftragenden Person keines besonderen Rechercheaufwands des Archivpersonals bedürfen.

- | | |
|--|------------|
| a) Beglaubigte Kopie aus Standesamtsregistern | 10,00 Euro |
| b) Einfache Kopie aus Standesamtsregistern ohne Beglaubigung | 5,00 Euro |

Im Falle von Aufträgen, die einen höheren Rechercheaufwand erfordern, werden Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 erhoben.

5. Meldeauskünfte, die aufgrund exakter und richtiger Angaben der beauftragenden Person keines besonderen Rechercheaufwands des Archivpersonals bedürfen.

- | | |
|--|------------|
| a) einfache Auskunft aus Melderegister | 10,00 Euro |
| b) erweiterte Auskunft aus Melderegister | 15,00 Euro |
| c) beglaubigte Kopien aus Melderegister | 5,00 Euro |

Im Falle von Aufträgen, die einen höheren Rechercheaufwand erfordern, werden Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 erhoben.

6. Erlaubnis zum Fotografieren von Archivalien

Sofern dem keine Urheber- oder sonstigen Rechte bzw. konservatorische Bedenken entgegenstehen, können grundsätzlich eigenständig Fotografien von Archivalien angefertigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Archivleitung nach Prüfung des Einzelfalles.

a) 1-10 Aufnahmen	10,00 Euro
b) 11-50 Aufnahmen	15,00 Euro
c) 51-100 Aufnahmen	20,00 Euro
d) Je weitere angefangene 100 Aufnahmen	15,00 Euro

§ 4 Gebühren für eine Veröffentlichungsgenehmigung

1. Für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen bei einer Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient, wird eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 erhoben.

2. Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen je Abbildung in Druckwerken oder elektronischen Speichermedien bei einmaliger Veröffentlichung oder Vervielfältigung bei einer Auflagenhöhe

a) bis 2.000 Exemplare	30,00 Euro
b) bis 5.000 Exemplare	50,00 Euro
c) bis 10.000 Exemplare	100,00 Euro
d) bis 50.000 Exemplare	150,00 Euro
e) bis 100.000 Exemplare	200,00 Euro
f) über 100.000 Exemplare	250,00 Euro

Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten und elektronischen Medien wird die Anzahl der Exemplare addiert.

3. Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen je Abbildung auf Plakaten, Postern, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern und Verpackungen

a) bis 2.000 Exemplare	50,00 Euro
b) bis 5.000 Exemplare	80,00 Euro
c) bis 10.000 Exemplare	200,00 Euro
d) je weitere angefangene 1.000 Exemplare	20,00 Euro

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 2.000,00 Euro.

4. Recht der Wiedergabe und Nutzung von audiovisuellem Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung

aa) je angefangener Wiedergabeminute für Filme	200,00 Euro
ab) In beliebig häufiger Ausstrahlung (inkl. Aufnahme in eine Mediathek) innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	600,00 Euro
ba) je angefangener Wiedergabeminute für Tondokumente	20,00 Euro
bb) In beliebig häufiger Ausstrahlung (inkl. Aufnahme in eine Mediathek) innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	60,00 Euro

5. Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien und Bildern in Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung

a) je Abbildung	50,00 Euro
b) In beliebig häufiger Ausstrahlung (inkl. Aufnahme in eine Mediathek) innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren	200,00 Euro

6. Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Online-Diensten (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200x300 Pixel) pro Einheit nach Einstelldauer

a) bis 6 Monate	50,00 Euro
b) bis ein Jahr	100,00 Euro
c) bis fünf Jahre	100,00 Euro
d) je weitere fünf Jahre	60,00 Euro

Höhere Auflösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

7. Recht der Wiedergabe und Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung

a) je Abbildung	10,00 Euro
b) je angefangener audiovisueller Wiedergabeminute	15,00 Euro

8. Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gem. § 4 Abs. 1 bis 7 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.

§ 5 Auslagen

Neben den Gebühren gemäß den §§ 2-4 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden, Institutionen, Unternehmen sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6 Gebührenbefreiung

1. Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs

a) für nachweisbar ausschließlich wissenschaftliche, publizistische, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,

b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,

c) für rechtliche Forschungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,

d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,

e) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien,

f) durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, soweit sich diese Inanspruchnahme auf Archivgut erstreckt, das diese öffentlichen Stellen oder Privatpersonen an das Stadtarchiv abgegeben haben.

2. Bei Veröffentlichungen im Interesse der Stadt Rothenburg ob der Tauber oder des Stadtarchivs Rothenburg ob der Tauber kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 7 verzichtet werden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

3. Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber für das Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber vom 01.12.2014 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 25.03.2021

Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister